



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

21/2014 23.05.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78 Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBl II 108/2014

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Zentralkreditregistermelldungsverordnung** geändert wird

BGBl II 110/2014 (Anlage)

Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der das **Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen** aktualisiert wird

BGBl II 111/2014 (Anlage)

Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend das **Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen**

[BGBl II 112/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über den **Krankentransport und die Anstaltspflege von Anspruchsberechtigten**

[BGBl II 113/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Schiffsausrüstungsverordnung** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 148 v 20.05.2014, 1](#)

Delegierte Verordnung (EU) Nr 522/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die **Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung**

[ABI L 148 v 20.05.2014, 6](#)

Delegierte Verordnung (EU) Nr 524/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch **technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, welche Informationen die zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten einander zur Verfügung stellen müssen**

[ABI L 148 v 20.05.2014, 52](#)

Delegierte Verordnung (EU) Nr 531/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Bürgerinitiative**

[ABI L 149 v 20.05.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den **Europäischen Meeres- und Fischereifonds** und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 2328/2003, (EG) Nr 861/2006, (EG) Nr 1198/2006 und (EG) Nr 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

[ABI L 149 v 20.05.2014, 67](#)

Verordnung (EU) Nr 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 539/2001 des Rates zur **Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen**, sowie der Liste der Drittländer, **deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind**

[ABI L 150 v 20.05.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die **Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren** und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 1216/2009 und (EG) Nr 614/2009 des Rates

[ABI L 150 v 20.05.2014, 59](#)

Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen** und die ausgewogene und gerechte **Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union**

[ABI L 150 v 20.05.2014, 72](#)

Verordnung (EU) Nr 512/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 912/2010 über die **Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS**

[ABI L 150 v 20.05.2014, 93](#)

Verordnung (EU) Nr 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur **Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements** im Rahmen des **Fonds für die innere Sicherheit** und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates

[ABI L 150 v 20.05.2014, 112](#)

Verordnung (EU) Nr 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds** und das Instrument für die **finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements**

[ABI L 150 v 20.05.2014, 143](#)

Verordnung (EU) Nr 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur **Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa** im Rahmen des **Fonds für die innere Sicherheit** und zur Aufhebung der Entscheidung Nr 574/2007/EG

[ABI L 150 v 20.05.2014, 168](#)

Verordnung (EU) Nr 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds**, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr 573/2007/EG und Nr 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates

[ABI L 150 v 20.05.2014, 195](#)

Verordnung (EU) Nr 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **fluorierte Treibhausgase** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 842/2006

[ABI L 151 v 21.05.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum **strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates

[ABI L 151 v 21.05.2014, 9](#)

Beschluss Nr 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine **Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik**

[ABI L 153 v 22.05.2014, 1](#)

Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr 1060/2009, (EU) Nr 1094/2010 und (EU) Nr 1095/2010 im Hinblick auf die **Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde** (Europäische Aufsichtsbehörde für das **Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung**) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (**Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**)

[ABI L 153 v 22.05.2014, 62](#)

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die **Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen** auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

21.02.2014, [U 2552/2013](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ausweisung eines nigerianischen Staatsangehörigen wegen verfassungswidriger Interessenabwägung angesichts der **langen**, dem Beschwerdeführer nicht vorzuwerfenden **Verfahrensdauer**

05.03.2014, [U 36/2013](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Asylantrags und Ausweisung der Beschwerdeführerin in die Mongolei mangels **aktueller Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat**

B. Verwaltungsgerichtshof

19.02.2014, [2013/10/0086](#)

Tir NaturschutzG; VwGG; eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid zumindest möglich ist; wird der Partei untersagt, ein Gelände eines Fahrtechnikzentrums **zur Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit von einem Verbrennungsmotor angetriebenen Kraftfahrzeugen** zu verwenden sowie dieses Gelände zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports bereitzustellen, kann die Partei nicht im **Recht „auf Verwendung von Gokarts und Slalomeinrichtungen für Fahrsicherheitszwecke und Bereitstellung derselben für Dritte auf dem Betriebsgelände“** verletzt sein

19.02.2014, [Ro 2014/10/0023](#)

AVG; VwGG; durch den **Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand** des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der VwGH bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidung (Erkenntnis oder Beschluss eines VwG bzw in Übergangsfällen: Bescheid) gebunden ist; davon zu unterscheiden sind die **Revisionsgründe** des § 28 Abs 1 Z 5 VwGG und die **Aufhebungstatbestände** des § 42 Abs 2 VwGG, an die keine Bindung des VwGH besteht; die **Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche stellt keinen Revisionspunkt** dar, sondern zählt zu den Revisionsgründen; zur Prüfung hinsichtlich einer Verletzung des Eigentumsrechts und des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art 6 MRK ist der VwGH, da es sich um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt, nicht berufen

26.02.2014, [Ro 2014/04/0022](#)

GewO; B-VG; beschränken sich die Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision auf **die bloße Wiedergabe der verba legalia des Art 133 Abs 4 B-VG**, ohne eine für die vorliegende Revisionssache relevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu konkretisieren, ist dies unzureichend; der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalls **auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten**, kommt in der Regel **keine grundsätzliche Bedeutung zu**

26.02.2014, [Ro 2014/04/0030](#)

GewO; im Bereich des Gewerberechts kommt § 9 Abs 1 VStG nicht zur Anwendung, da mit **§ 370 Abs 1 bzw 4 GewO** eine **selbständige Regelung der Verantwortlichkeit nach außen** getroffen wurde, wonach Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer bzw Filialgeschäftsführer zu verhängen sind, wenn die Bestellung eines solchen angezeigt oder

genehmigt wurde; ist der Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren **nicht durch einen österreichischen Rechtsanwalt** oder einen Einvernehmensanwalt vertreten, kann unter dem Blickwinkel des **Art 6 MRK** die **Unterlassung der Antragstellung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung** nicht zum Verlust des Rechts des Beschuldigten auf die in Strafsachen grundsätzlich garantierte mündliche Verhandlung führen, es sei denn, er wäre über die Antragstellung belehrt worden oder es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass er von dieser Möglichkeit wissen musste

19.03.2014, [2014/09/0001](#)

AVG; VwGG; hat die Behörde nicht „in der Sache selbst“ entschieden, sondern die **Beschwerde gem § 42 Abs 1 VwGG abgewiesen**, ist § 69 AVG nicht anwendbar; einem auf § 69 Abs 1 Z 2 AVG („neue Tatsachen ... hervorgekommen“) gestützten Wiederaufnahmeantrag ist daher nicht stattzugeben

19.03.2014, [Ro 2014/09/0028](#)

AusländerbeschäftigungsG; B-VG; ein allgemein gehaltenes Vorbringen zeigt nicht konkret auf, warum die Voraussetzungen des **Art 133 Abs 4 B-VG** vorlägen; es reicht nicht aus, ohne jede Konkretisierung, aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid von der stRsp abweiche, **einzelne Normen zu nennen und pauschal eine Abweichung** des angefochtenen Bescheids von der stRsp zu behaupten; ebenso ist es nicht ausreichend, pauschal ohne nähere Darlegung die Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften und Verfahrensgrundsätzen zu behaupten

19.03.2014, [Ro 2014/09/0034](#)

DenkmalschutzG; VwGG; bei der behaupteten Verletzung des Rechts auf „**rechtsrichtige Anwendung des Denkmalschutzgesetzes**“ handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt, sondern um einen **Revisionsgrund**, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann

25.03.2014, [2012/04/0033](#)

GaswirtschaftsG; bei privaten Grundstückseigentümern kann das „**Angebot obligatorischer Benützungrechte**“ generell nicht ausreichend sein, weil bei einem **Grundeigentümerwechsel** der „Bestand der Leitung nicht mehr **auf Dauer gesichert** wäre“; ausgehend von den Zielen des Gesetzgebers und der den Erdgasunternehmen durch das GaswirtschaftsG auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auch zur „Erhaltung“ einer ausreichenden Erdgasinfrastruktur kann dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, er hätte mit der zitierten Wendung in **§ 57 Abs 1 GaswirtschaftsG** die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum nur für die Errichtung der genannten Leitungsanlagen zulassen wollen

08.04.2014, [2010/05/0156](#)

Oö BetriebstypenVO; geht die Behörde davon aus, dass sich eine Fischbraterei im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Emissionen an Rauch und Geruch von der Betriebstype eines „kleinen“ Gasthauses unterscheidet; bedarf es der **Einhaltung eines Sachverständigengutachtens**, das darüber Aufschluss gibt, inwieweit sich die von einem Betrieb der zu beurteilenden Art ausgehenden **Emissionen hinsichtlich Art, Ausmaß und Intensität** von der in Z 3 der Anlage 3 zur Oö BetriebstypenVO eingeordneten Betriebstype oder von der gem § 1 Abs 3 leg cit als Grundlage für die Einordnung angenommenen Betriebstype unterscheiden

24.04.2014, [2012/06/0220](#)

Ktn GemeindeplanungsG; um beurteilen zu können, ob wenigstens eine auf einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt, hat das Betriebskonzept **konkrete Anhaltspunkte über Umfang und Art des Landwirtschaftsbetriebs** dahingehend zu enthalten, dass vom SV beurteilt werden kann, ob sich aus der beabsichtigten Betriebsführung wenigstens mittelfristig ein Gewinn erzielen lässt; stehen die von der belangten Behörde herangezogenen Entscheidungsgrundlagen, nämlich das **Betriebskonzept und die Stellungnahme des Amtssachverständigen** Ing J vom 27. März 2012, **nicht miteinander im Einklang**, ist die darauf gestützte Begründung des angefochtenen Bescheids nicht geeignet, nachvollziehbar darzulegen, dass die Errichtung des ggst Bauvorhabens im Grünland erforderlich und spezifisch iSd § 5 Abs 5 Ktn GemeindeplanungsG ist

05.05.2014, [Ro 2014/03/0001](#)

BetriebsO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr; für die Beurteilung der **Zuverlässigkeit** eines Taxilenkers ist ein Zeitraum von fünf Jahren heranzuziehen, weswegen festzustellen ist, ob und welche Delikte in diesem Zeitraum begangen worden sind; es bedarf einer näheren Befassung mit der Frage, ob seit der Verwirklichung der letzten vom Bf begangenen Straftat ein ausreichend **langer Zeitraum eines allfälligen Wohlverhaltens** des Bf vergangen ist, aufgrund dessen die Annahme gerechtfertigt sein könnte, dass er im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids seine **Vertrauenswürdigkeit** wieder erlangt hätte

05.05.2014, [Ro 2014/03/0010](#)

RechtanwaltsO; keine Begründung dafür, warum entgegen dem Antrag des Revisionswerbers nicht Mag K, sondern Dr L zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt wurde führt zu einem relevanten Verfahrensmangel infolge unzureichender Feststellungen bezüglich des **Verhältnisses zwischen dem mittlerweiligen Stellvertreter und dem Revisionswerber**

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 20.02.2014, [G305 1433588-1](#)

VwGVG; AVG; einem **Berichtigungsbeschluss** des BVwG kommt nur feststellende, nicht jedoch rechtsgestaltende Wirkung zu; seine **Funktion erschöpft sich ausschließlich in der Feststellung des tatsächlichen Inhalts** der berichtigten Entscheidung schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung; einem solchen Verständnis vom Wesen des Berichtigungsbeschlusses entspricht die stRsp des VwGH des Inhalts, dass ein Berichtigungsbescheid mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit bildet, sodass der berichtigte Bescheid iSd Berichtigungsbescheids in dem Zeitpunkt als geändert angesehen werden muss, in dem er in Rechtskraft erwachsen ist

BVwG 20.02.2014, [W143 2000190-1](#)

VwGVG; UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Zulässigkeitsvoraussetzung für das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UmweltverträglichkeitsprüfungsG ist der **Verwirklichungswille**; besteht dieser nicht, fehlt auch das rechtliche Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheids; wenn folglich durch eine Projektsänderung, die in einem Genehmigungsverfahren bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens geworden ist, feststeht, dass das in Bezug auf das Feststellungsverfahren unterzogene Projekt nicht mehr weiter verfolgt wird, besteht im Regelfall auch keine Notwendigkeit nach amtswegiger Prüfung des ursprünglichen Projektes nach § 3 Abs 7 UmweltverträglichkeitsprüfungsG

BVwG 20.02.2014, [W170 2000619-1](#)

AVG; VwGVG; gem der Judikatur des VwGH hat die Berufungsbehörde das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheids geltende Recht anzuwenden, soweit keine Übergangsbestimmungen bestehen; dies gelte auch im Falle einer Änderung der Rechtslage während des Berufungsverfahrens; daher vertritt das BVwG die Ansicht, dass die **zur Beschwerde mutierte Berufung** im Wesentlichen den **Voraussetzungen des § 9 VwGVG zu entsprechen hat**

BVwG 26.03.2014, [I401 1437628-2](#)

VwGVG; nach der stRsp des VwGH liegt das **Wesen eines Eventualantrages** darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt; wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalls erledigt, belastet dies die Erledigung mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit; vor der (rechtskräftigen) Erledigung des Primärantrages auf Zustellung war das Bundesasylamt daher nicht zuständig, über den nur in eventu gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung zu entscheiden

BVwG 10.04.2014, [W102 2000186-1](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; VwGVG; die Einbringung eines **Devolutionsantrages an den Umweltsenat** ist nur jenen Personen vorbehalten, die einen verfahrensleitenden Antrag gestellt haben, im konkreten Fall nur dem Projektwerber; einen Devolutionsantrag können **Formalparteien** daher nur in den Fällen stellen, in denen sie den verfahrenseinleitenden Antrag auf Feststellung gestellt haben

BVwG 10.04.2014, [W102 2003194-1](#)

AVG; VwGVG; UmweltverträglichkeitsprüfungsG; die Parteien können ihr Anbringen gem § 13 Abs 7 AVG in jeder Lage des Verfahrens zurückziehen; wird eine **Beschwerde zurückgezogen**, ist das **Verfahren einzustellen**; der behördliche Bescheid erlangt formelle Rechtskraft

BVwG 06.05.2014, [W106 2002699-1](#)

VwGbk-ÜG; unter des Voraussetzungen des § 3 des VwGbk-ÜG kann gegen einen Bescheid, der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist Beschwerde beim VwG erhoben werden; die **Wendung „beim Verwaltungsgericht erhoben“ ist keine Einbringungsregelung**, die Beschwerde ist gem § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen

LVwG Bgld 08.05.2014, [Ü B4A/08/2014.001/002, Ü B4A/08/2014.002/002](#)

Bgld BauG; AVG; ein Nachbar kann **Mängel in den Planunterlagen** grundsätzlich nur dann als Verletzung von Nachbarrechten geltend machen, wenn er sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über Art und Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte; es besteht unter diesen Voraussetzungen kein Anspruch des Nachbarn auf Vollständigkeit der Planunterlagen, sodass geringfügige Mängel in den Bauplänen keine Beeinträchtigung des Nachbarn bedeuten; Amtssachverständige, die der Landesregierung oder den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften beigegeben sind, stehen den Gemeindebehörden auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Verfügung; sind die Bemühungen der Gemeinde, Amtssachverständige des Amtes der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt zu erhalten, ohne Erfolg, liegen die Voraussetzungen für die **Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger** vor

LVwG NÖ 25.03.2014, [LVwG-PL-13-0053](#)

VwGVG; VStG; obwohl das erkennende Gericht iSd § 27 VwGVG an die Ausführungen im Beschwerdevorbringen gebunden ist und die Beschwerdepunkte den Maßstab des Prüfungsumfangs festlegen, hat das VwG in Berücksichtigung von Art 6 EMRK und Art 49 Grundrechte Charta **Verfahrensmängel wahrzunehmen**; die Frage der **rechtswirksamen Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen** und die damit im Zusammenhang stehende Frage, ob überhaupt Strafbarkeit vorliegt, ist vom erkennenden Gericht in jeder Phase des Verfahrens wahrzunehmen

LVwG NÖ 27.03.2014, [LVwG-AB-14-0475](#)

VwGVG; mit dem Wesen der VwG als zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit, nicht jedoch zur Führung der der Verwaltung berufenen Einrichtungen ist es – nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung – **unvereinbar, dass das VwG erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt** – wenn auch nur in einem Teilaspekt – **ermittelt** und einer Beurteilung unterzieht

LVwG NÖ 28.03.2014, [LVwG-AB-14-0040](#)

VwGVG; die Behörde hat in der **Begründung ihres Bescheides** die **für die Ermessensübung maßgebenden Umstände** und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit der Ermessensausübung in Richtung auf die Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist; dazu bedarf es Ausführungen, von welchem Sachverhalt die Behörde bei der Handhabung des Ermessens ausgegangen ist, in welcher Weise sie die Beweiswürdigung vorgenommen hat, welchen Sinn des Gesetzes sie bei der Handhabung des Ermessens angenommen hat und warum sie bei dem angenommenen Sachverhalt vom Ermessen in einer bestimmten Weise Gebrauch gemacht hat

LVwG NÖ 02.04.2014, [LVwG-AV-104-2014](#)

VwGVG; das VwG hat Kontrollbefugnis; hat die Behörde – sei es auch nur in einem Teilbereich – keine für die Erlassung der Entscheidung relevanten Feststellungen getroffen und damit die **notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen**, ist mit **Zurückverweisung** vorzugehen, da die Aufgabe des VwG nicht darin liegt, die Verwaltung zu führen

LVwG NÖ 03.04.2014, [LVwG-AV-447/001-2014](#)

AVG; VwGVG; die zu § 63 Abs 3 AVG ergangene Rsp kann zur Beurteilung von **nach § 9 Abs 1 VwGVG zu beurteilenden Rechtsfällen** herangezogen werden

LVwG NÖ 29.04.2014, [LVwG-AB-13-0195](#)

VwGVG; die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 statuiert grundsätzlich ein eingliedriges Administrativverfahren mit nachgeordneter Kontrolle durch das VwG, wobei es den Verwaltungsbehörden zukommt, den gesamten für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln; dieses System würde völlig unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens zu einer **Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens** – wenn auch nur zu einem wesentlichen Teilaspekt – **vor das VwG** käme; nicht nur, dass dadurch im Ergebnis der gesetzlich intendierte Instanzenzug verkürzt würde, was mit den allgemeinen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht in Einklang stünde, würde die Einrichtung der verwaltungsbehördlichen Instanz damit zur bloßen Formsache

LVwG Vbg 07.05.2014, [LVwG-1-274/13](#)

AVG; VVG; ExekutionsO; im Zusammenhang mit einer Berufungsentscheidung ist nicht der erstinstanzliche Bescheid in Rechtskraft erwachsen, sondern der Bescheid der Berufungsbehörde; wenn ein Straferkenntnis durch ein Erkenntnis des UVS bestätigt wird, ist der **rechtskräftige Exekutionstitel iSd § 1 Exekutionsordnung die Entscheidung des UVS**; eine im Verwaltungsverfahren ergangene Berufungsentscheidung hat die rechtliche Wirkung, dass der erstinstanzliche Bescheid in der Berufungsentscheidung aufgegangen ist und diese, sobald sie erlassen und solange sie aufrecht ist, der alleinige und ausschließliche Träger des Bescheidinhalts ist

LVwG Wien 14.04.2014, [VGW-021/051/4179/2014](#)

GewO; die gewerbliche Beratung darüber, welche Kreditform für einen Kunden die geeignetste ist, sowie die Durchführung in diese Richtung gehender Analysen der finanziellen Verhältnisse eines Kunden stellen auch dann die Ausübung des **Gewerbes des Vermögensberaters** dar, wenn durch den die Dienstleistung erbringenden Unternehmer der Interessent nicht direkt an die Bank vermittelt wird, die den Kredit letztlich vergeben soll, und er in die Vertragsgestaltung zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber nicht mehr involviert ist

LVwG Wien 05.05.2014, [VGW-021/036/23831/2014](#)

GewO; VStG; der ausschließlich nach der GewO bestellte **gewerberechtliche Geschäftsführer** ist weder ein zur Vertretung nach außen Berufener noch ein verantwortlicher Beauftragter, weshalb für die von ihm zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen ein **Haftungsausspruch nach § 9 Abs 7 VStG unzulässig** ist

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[22.05.2014, Rs C-35/12 P, ASPLA / Kommission](#)

Rechtsmittel – Wettbewerb – **Kartelle** – Markt für Industriesäcke aus Kunststoff – **Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung**

[22.05.2014, Rs C-36/12 P, Álvarez / Kommission](#)

Rechtsmittel – Wettbewerb – **Kartelle** – Markt für Industriesäcke aus Kunststoff – **Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft** – Begründungspflicht

[22.05.2014, Rs C-356/12, Glatzel](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Verkehr** – Richtlinie 2006/126/EG – Anhang III Nr 6.4 – Gültigkeit – **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – Art 20, Art 21 Abs 1 und Art 26 – **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** – **Führerschein** – **Körperliche und geistige Tauglichkeit** zum Führen eines Kraftfahrzeugs – Mindestanforderungen – **Sehschärfe** – **Gleichbehandlung** – Keine Möglichkeit einer Ausnahme – Verhältnismäßigkeit

[22.05.2014, Rs C-539/12, Lock](#)

Sozialpolitik – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – **Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub** – Zusammensetzung des Arbeitsentgelts – Grundgehalt und monatliche Provision nach Maßgabe des erzielten Umsatzes

[22.05.2014, Rs C-56/13, Érsekcsanádi Mezőgazdasági](#)

Richtlinien 92/40/EWG und 2005/94/EG – Entscheidungen 2006/105/EG und 2006/115/EG – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art 16, 17 und 47 – **Maßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza – Schadensersatz**

B. Schlussanträge

[20.05.2014, Rs C-333/13, Dano \(GA Wathelet\)](#)

Verordnung (EG) Nr 883/2004 – Richtlinie 2004/38/EG – **Unionsbürgerschaft – Gleichbehandlung – Nicht erwerbstätige Unionsbürger, die sich im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten** – Vorschriften eines Mitgliedstaats, die den Ausschluss dieser Personen von besonderen **beitragsunabhängigen Geldleistungen** vorsehen, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht nur auf **Art 20 AEUV** stützt

[22.05.2014, Rs C-426/12, X \(GA Sharpston\)](#)

Richtlinie 2003/96/EG – **Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom** – Energieerzeugnisse mit **zweierlei Verwendungszweck**

[22.05.2014, Rs C-525/12, Kommission / Deutschland \(GA Jääskinen\)](#)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines **Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik** – Art 2 Nr 38 – **Wasserdienstleistungen** – Art 2 Nr 39 – Wassernutzung – Art 9 – **Deckung der Kosten** der Wasserdienstleistungen – Nationale Regelung, die bestimmte Wasserdienstleistungen von der Pflicht zur Kostendeckung ausnimmt – **Wasserentnahme für Bewässerungszwecke sowie für industrielle Zwecke und den Eigenverbrauch** – **Aufstauung** zum Zweck der Stromerzeugung aus Wasserkraft, für die Schifffahrt und als Hochwasserschutz – **Wasserspeicherung** – Behandlung und Verteilung von Wasser zu industriellen und landwirtschaftlichen Zwecken

[22.05.2014, Rs C-127/13 P, Strack / Kommission \(GA Kokott\)](#)

Rechtsmittel – Verordnung (EG) Nr 1049/2001 – **Zugang zu Dokumenten der Organe – Schutz personenbezogener Daten** – Umfangreicher Antrag

[22.05.2014, Rs C-201/13, Deckmyn und Vrijheidsfonds \(GA Cruz Villalón\)](#)

Richtlinie 2001/29/EG – **Urheberrecht** – Art 5 Abs 3 Buchst k der Richtlinie 2001/29/EG – **Vervielfältigungsrecht** – Ausnahmen – **Parodie** – Eigenständiger Begriff des Unionsrechts – Grundrechte – Allgemeine Grundsätze

[22.05.2014, Rs C-221/13, Mascellani \(GA Wahl\)](#)

Sozialpolitik – Richtlinie 97/81/EG – Von UNICE, CEEP und EGB geschlossene **Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit** – **Umwandlung eines Teilzeitarbeitsvertrags in einen Vollzeitarbeitsvertrag gegen den Willen des Arbeitnehmers**

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

20.05.2014, Beschwerde Nr. [73593/10](#), *László Magyar / Ungarn*

Verletzung von **Art 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); zu **lebenslanger Haftstrafe** verurteilter Bf rügte das **Fehlen** einer Möglichkeit der **bedingten Haftentlassung**; **Verpflichtung** Ungarns, das **Strafrechtssystem** dahingehend zu **ändern**, dass lebenslange Haftstrafen einer nachträglichen richterlichen Prüfung unterzogen werden können, um den Verurteilten Transparenz und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.